

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 21

Artikel: Thesen zu Handen der Lehrerschaft des Kantons Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 23. Mai 1879.

Nro. 21.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Thesen zu Handen der Lehrerschaft des Kantons Glarus über das Thema:

«Ist die Stellung, die der kantonale Lehrerverein gegenwärtig einnimmt, geeignet, die Interessen der Schule und der Lehrerschaft bestmöglichst zu fördern und zu wahren, oder ist eine Reorganisation im Sinne einer gesetzlich organisierten Stellung desselben wünschbar? — gestellt von Sekundarlehrer Balth. Streif. Mit Bemerkungen seitens der Redaktion des Päd. Beob. (R. B.)

(Einzelne Thesen mehr lokaler Färbung sind hier weggelassen.)

1. Was für Rechte und Pflichten hat gegenwärtig der freiwillige kantonale Lehrerverein als solcher gegenüber dem Staate? (R. B.) Gar keine.

2. Wie machen sich die Folgen dieses recht- und pflichtenlosen Zustandes geltend? a) Der Einfluss des Vereins ist nach allen Richtungen gehemmt; sein Ansehen und seine Bedeutung sind deshalb möglichst gering. b) Dem Ganzen wie dem Einzelnen geht jeder Sporn zu einer belebenden und befruchtenden Initiative in Schulsachen ab. c) Bei der Exekutive kann er, weil ausser dem Gesetze stehend, keine Berücksichtigung finden. d) Der Verein steht zu dem einzelnen Mitgliede macht- und mittellos da und vermag ihm in gegebenen Fällen weder Schutz und Schirm, noch Vermittlung und Rückhalt zu bieten. e) Zwischen den Schulbehörden und dem Verein besteht kein innerer Zusammenhang, keine wechselseitige Strömung, kein belebender und belehrender Verkehr, weder Fühlung noch Kontrolle etc.

3. Welche Pflichten würde voraussichtlich ein Obligatorium für Verein und Lehrerschaft involvieren? a) Pflicht zur Begutachtung wichtiger Schulfragen, Vorlagen und Jahresberichte. b) Zwang bezüglich Besuch der Konferenzen und Lieferung schriftlicher Arbeiten.

4. Welche Vortheile und Rechte würde voraussichtlich ein Obligatorium für Verein und Lehrerschaft in sich schliessen? a) Gesetzlicher Rapport der Oberbehörde an den Verein in wichtigen Schulfragen. b) Recht der Prüfung und Begutachtung. (R. B.) Steht im Kanton Zürich der Synode und den Bezirkskapiteln zu. c) Engere Verbindung mit den Schulbehörden, insbesondere Vertretung des Vereins im Kantonsschulrathe mittelst Selbstwahl. (R. B.) Die kantonale zürcherische Synode wählt zwei ihrer Mitglieder in den Erziehungsrath, der ein Siebnerkollegium ist. d) Gesetzliche Sicherung der bisher üblichen (aber nicht pflichtigen) Staatsbeiträge nebst Aufbesserung derselben. e) Sporn und Wegleitung zu kollektiven Anregungen. f) Maassgebende Kompetenzen bezüglich der Exe-

kutive. g) Maassgebende Kompetenzen bezüglich Schutz und Schirm zu Gunsten des einzelnen Mitgliedes etc.

5. Welche wünschenswerthen Institutionen lassen sich leicht anstreben und erreichen? a) Kreirung eines Mittelgliedes (Ausschuss oder Lehrerkommission geheissen) zwischen dem Kantonsschulrathe und dem Lehrerverein, gebildet aus beidseitigen Mitgliedern, aa) zu rascher Einleitung, Ueberleitung und Vermittlung der Geschäfte zwischen der Oberbehörde einerseits und dem Verein oder den Filialkonferenzen oder einzelnen Lehrern anderseits und umgekehrt; bb) zur Einleitung und Begutachtung der beidseitigen Vorlagen und Anregungen; cc) zur Ueberwachung der Interessen des Schulwesens und des Lehrerstandes etc. (also vorberathend, begutachtend, vermittelnd, beaufsichtigend). (R. B.) Dieses «internationale» Kollegium müsste ein wesentlicher Faktor zur Vermittlung und Ausgleichung der Interessen werden. Statt «Lehrerkommission» müsste aber wol der Ausdruck «Schulkommission» gewählt werden. b) Gründung von einer «Alterspension» mit festen nicht unter 50 % des Gehaltes stehenden Ansätzen für 40- bis 50-jährigen Schuldienst, wozu Staat und Gemeinden verpflichtet würden. (R. B.) Der zürcherische Ruhegehalt eines Primarlehrers schon nach 30 Schuldienstjahren erreicht Fr. 800. c) Gesetzliche Dienstalterszulagen. (R. B.) Im Kanton Zürich nach 5 Dienstjahren Fr. 100, nach 10 Fr. 200, nach 15 Fr. 300 und nach 20 Jahren Fr. 400. d) Ausreichende Unterstützung der Alterskasse. (R. B.) In die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer bei der Rentenanstalt in Zürich zahlt die Staatskasse allda jährlich Fr. 5 für jeden Primar- und Sekundarlehrer, dieser selber je Fr. 10.

6. Soll der Lehrerverein ferner Stellung nehmen gegenüber den Mängeln des Schulgesetzes, die sowol die Exekutive erschweren und der Erreichung des eigentlichen Zweckes hemmend entgegentreten, als auch den Einfluss der Lehrerschaft ungebührend beschränken? Welches sind vornämlich diese Punkte des Schulgesetzes? a) Sind die gesetzlichen Ferien nicht zu kurz bemessen? (R. B.) Betragen im Kanton Zürich acht ganze Wochen, einzelne weitere Tage nicht gerechnet. b) Ist nicht eine strammere Organisation der Repetirschulen notwendig. Soll sich nicht an dieselbe eine auf die Dauer von wenigstens 2 Jahren berechnete Fortbildungsschule anschliessen? Soll sich die letztere nur im Sinne fakultativer Verpflichtung für solche, die sich ein gewisses Maass von Kenntnissen nicht erworben haben, oder absolut auf alle jungen Leute männlichen Geschlechtes ausdehnen? (R. B.) Diese letztern Fragen harren bei uns auch noch ihrer gesetzlichen Erledigung und sind die Ansichten über Freiwilligkeit oder Obligatorium sehr getheilt. Dies letztere ist ohne anders eine Forderung der fortschrittlichen Zukunft. Warum also nicht sofort

ihr gerecht werden? Mehrjährigen Sekundarschülern dürfte Freiwilligkeit zugestanden werden. Töchter fortbildungsschulen werden folgen, wenn die für Jünglinge sich konsolidiert haben. c) Ist das Maximum von 70 Schülern unter einem Lehrer nicht immer noch viel zu hoch? (R. B.) Gewiss, trotzdem das zürcherische sogar noch auf 80 lautet. d) Sind Lehrplan und Lehrmittel nicht jeweilen allervörderst dem Lehrerverein, resp. der Kommission zu unterbreiten. (R. B.) Gehört zu dem unter 4, b geforderten Recht. e) Warum soll der Lehrer in der Schulpflege nur berathende Stimme haben bei Verhandlungen, in denen seine Person nicht in Frage kommt. (R. B.) Die «berathende» Stimme mit dem Recht der Antragstellung und der Einsichtnahme des Protokolls hat einen bedeutenden Werth. Eine entscheidende Stellung «von Amtswegen» trägt einen stark antimodernistischen Anstrich. f) Soll nicht da, wo die Zahl der Lehrer einer Gemeinde 3 übersteigt, den Lehrern das Recht und die Möglichkeit eingeräumt werden, Vertreter in die Schulpflege zu wählen, die bei «innern Schulfragen» nach Instruktion des Konventes zu referieren haben? (R. B.) Bei grossen Lehrerkollegien, wie z. B. in der Stadt Zürich, findet eine derartige Vertretung statt. Die «Instruktion» möchte ihre Schwierigkeiten bieten. Sie war ein würdiges Seitenstück zum ad referendum der alten zopfigen Tagsatzung. g) Sollten nicht dem Lehrer behufs Besuch anderer Schulen gesetzlich wenigstens 2 Tage bewilligt werden? (R. B.) Gilt im Kanton Zürich als Usus. h) Ist eine Amtsduauer von 3 Jahren nicht zu kurz bemessen? (R. B.) Unsere 6jährige trägt allerdings der Schwierigkeit der Lehrerstellung mehr Rechnung. i) Den Gemeinden sind bezüglich periodischer Lehrerwahl ausserordentlich weitgehende schützende Bestimmungen vorgesehen: Thut das Gesetz das Nämliche auch gegenüber den Lehrern? Welchen Schutz bietet das Gesetz dem Lehrer gegen allfälliges erlittenes Unrecht? k) Sollte das Minimum der jährlichen Besoldung nicht höher gestellt werden? (R. B.) Beträgt im Kanton Zürich Fr. 1200 nebst Wohnung, Holz- und Pflanzland oder Entschädigung dafür; für Sekundarlehrer Fr. 600 mehr. l) Ist es nicht vom Uebel, dass der ominöse Prügelartikel — zum Gaudium aller Strolche von Schülern und zur Waffe für pflichtvergessene Eltern — schwarz auf weiss im Gesetze steht? m) Sollte das Schulgeld für Sekundarschulen (Maximum Fr. 20) nicht herabgesetzt werden? (R. B.) Ist bei uns ganz aufgehoben. l) Ist es nicht verfehlt und bezüglich der Exekutive von bösen Folgen, dass das Gesetz den Schwerpunkt der permanenten Leitung und Beaufsichtigung an Schulen in erster Linie und so zu sagen ausschliesslich den Gemeindeschulpflegen überbindet? Thun diese und vermögen sie zu thun kraft ihrer Komposition und Stellung zur Gemeindeschule, was diesfalls das Gesetz ihnen auferlegt und zumuthet? Vermag die zeitweilige periodische Kontrolle des Schulinspektors die weite Kluft zwischen der Oberbehörde und den Schulpflegen auszufüllen und die mangelhafte Exekutive genügend zu ergänzen? Wäre nicht die Zwischenstellung von Bezirksschulpflegen (mit Vertretung des Lehrerstandes) vermöge grösserer Kapazität, Unparteilichkeit und Uebersicht weit eher geeignet, die Lücke auszufüllen und den Vollzug des Gesetzes zu leiten? Die Ortschulpflegen sollten dessenungeachtet ihrer bisherigen Pflichten keineswegs entbunden, sondern eher durch Verschärfung der Exekutivbestimmungen unter genauere Kontrolle gestellt werden. (R. B.) Die Verlegung des Schwerpunktes der Schulbeaufsichtigung auf entweder Kreisinspektoren oder Kreiskollegien (Bezirksschulpflegen) oder die Gemeindeschulpflegen erlitt im Kanton Zürich schon wiederholt eingehende Erörterungen. In Bezug auf die Wahl zwischen Inspektorat (neu) oder Bezirksschulpflegen (bisherig) entschied die Schulsynode vor etwa 10 Jahren mit schwacher

Mehrheit zu Gunsten des Bestehenden. Sieber's Ideen für Ausgestaltung der Demokratie waren diesfalls dezentralistisch: die Ortsschulpflegen sollten in ihrer Bedeutung gehoben werden; ein Kreisinspektor sollte die staatliche Kontrolle ausüben.

Man hat den Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich schon oft vorgeworfen, dass sie jeglicher Initiative für Aeufrung des Schulwesens entbehren. In letzter Zeit haben sich die Kollegien von Horgen und Meilen in Sachen der Schulhygiene und der Vereinfachung des Elementarunterrichts und das Kollegium von Winterthur für Hebung der Töchterarbeitsschule etc. einen besseren Ruf erworben. Die Bezirksschulpflege Zürich dagegen mit ihren 17 Mitgliedern und ihrer Beaufsichtigung von mehr als 200 Schülern bildet ein wahres Martyrium ohne Erfolg und ist darum auch einem steten Wechsel in der Mitgliedschaft unterworfen, welche Misère natürlich die Situation noch weiter verschlimmert. Eine solche Abnormität fordert dringlich eine Umgestaltung der Verhältnisse.

Unsere unmaassgebliche Idee geht dahin: Kreisinspektoren für das eigentliche Unterrichtsgebiet; vom Volke frei gewählte Kreisschulpflegen von je 3 Mitgliedern zunächst für die administrative Seite (Schulbauten etc.). In diesen Behörden haben die Inspektoren berathende Stimme. Auch in reinen Unterrichtsfragen ist dies Kollegium im Streitfall zweite Instanz. — Dieses «gemischte» System dürfte vielleicht auch den Intentionen der Glarner Schulreformer entsprechen.

Wir wünschen unsren Glarner Freunden bei beharrlicher Ausdauer die Erreichung eines annehmbaren Ziels. Einigkeit im Streben hat stets Erfolg. Ist auch unsere demokratische Zeit keineswegs dazu angehalten, Ständesonderrechte zu pflegen oder zu gestalten: die begünstigende Stellung eines Fachkollegiums (der kantonalen Lehrerschaft) darf keineswegs als eine Bevorrechtung angesehen werden. Ein Problem der demokratischen Zukunft möglicherweise die «gemischte» Schulsynode eines Kantons sein, die, vom Volke frei gewählt, alle nicht so inkorporierten Lehrer mit berathender Stimme in sich schliesst.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 14. Mai 1879.)

91. Rücktritt des Herrn Lehrer Forster in Kilchberg auf Schluss des Semesters unter Gewährung einer Aversalsumme.

92. Die im Verlage von Keller in Zürich erschienene physikalische Wandkarte von Europa wird zur Anschaffung für die Sekundarschulen empfohlen in der Meinung, dass dieselbe erst nach erlangter Kenntnis der politischen Verhältnisse zu gebrauchen wäre.

93. Es wird den weniger bemittelten Primarschulen, welche die im Verlage von Lebet in Lausanne erscheinende Sammlung von Abbildungen nützlicher Vögel anschaffen, durch Kreisscheiben ein Staatsbeitrag an die bezüglichen Kosten in Aussicht gestellt.

94. Die Aktensammlung zur schweizer. Reformationsgeschichte von Dr. Strickler, Band I-II, wird den Schulkapiteln — mit Ausnahme von Zürich und Winterthur, wo das Werk in den städtischen Bibliotheken zur Verfügung steht — unentgeltlich verabreicht.

95. Die Schulpflegen, welche in Fällen von Abwesenheit der Lehrer (Rekrutendienst etc.) Vikariatsdienste nötig haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass vom Erziehungsrathe patentirte Lehrkräfte abgeordnet werden können.

Schulnachrichten.

-g- Das zürcher. Absenzenwesen in der Jahresberichterstattung. Das Wochenblatt des Bezirk Meilen ist ungehalten darüber, dass in den Jahresberichtstabellen über das Schulwesen den Schulpflegen immer neue Angaben zugemuthet werden. Während die Ausscheidung der Schülerzahl nach den einzelnen Klassen ohne Bemängelung